

# Die Spiel- oder Festgemeinschaft von Vereinen

**Oder: Mitgegangen, mitgefangen!**

Online-Vortrag für die  
Servicestelle Ehrenamt des Landkreises Saarlouis  
am 24.11.2022

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei**  
**Patrick R. Nessler**  
**Kastanienweg 15**  
**66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237  
Telefax: 06894 9969238  
Mail: [Post@RKPN.de](mailto:Post@RKPN.de)

**[www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)**

**Patrick R. Nessler**  
Rechtsanwalt



**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert  
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates** und der **Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Besuchen Sie mich: [www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)**



**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows the homepage of the RKPN.de law firm. At the top, there is a navigation bar with the firm's name and logo. Below the navigation bar is a large banner image featuring three people (two women and one man) in front of a sign that reads 'RKPN DE RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER'. The main content area is divided into several sections: 'Startseite', 'Neues für Vereine und Verbände', 'Wir über uns!', 'Vereinsrecht', 'Datenschutz im Verein und Verband', 'Gemeinnützigkeitsrecht', 'Kleingartenrecht', and 'Veröffentlichungen'. The 'Willkommen bei Patrick R. Nessler!' section contains a welcome message and contact information. The 'Letzte Meldungen:' section features two news items with small images: 'Satzungsregelung zur Registertragung' and 'Trotz Strumitief "Sabine" rege Teilnahme an Vortrag'.

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Die heutigen Themen

- **Einführung in das Thema**
  - Beispiele für das „Zusammenarbeiten“ von Vereinen
- **Die Rechtsform der Gemeinschaft von Vereinen**
  - Verein
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- **Das Recht des „Miteinanders“ in der BGB-Gesellschaft**
  - Vermögen der Gesellschaft
  - Geschäftsführung
  - Vertretung
  - Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- **Die steuerliche Behandlung der BGB-Gesellschaft**
  - Gemeinnützigkeit
  - Körperschaftssteuer
  - Gewerbesteuer
  - Umsatzsteuer

## Einführung in das Thema

Oder: Zusammen sind wir stärker!

**Beispiel: Die Spielgemeinschaft im  
Saarländischen Fußball**

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN SPIELBETRIEB  
DER HERREN UND FRAUEN (Stand: 14. April 2022)**

**11. Rahmenrichtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften zwischen Vereinen**

1. Zwei oder mehrere Vereine können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen eine Spielgemeinschaft bilden.



**Vereins- bzw. verbandsinterne Regelungen zur Spielgemeinschaft regeln nur die Spielberechtigung!**

**Beispiel: Die Spielgemeinschaft im  
Saarländischen Volleyball**

**Ordnung über Spielgemeinschaften im SVV (Anlage 4 zur SpO)**

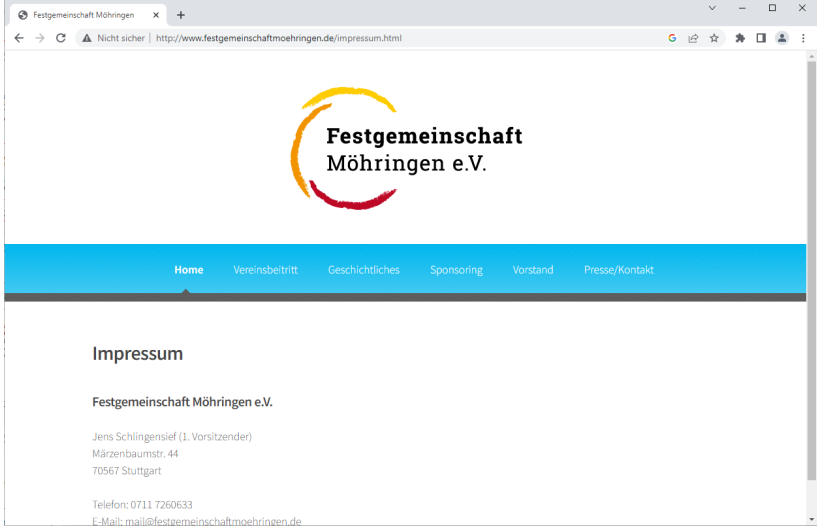
1. Spielgemeinschaften müssen sämtliche Mannschaften der beteiligten Vereine umfassen (Aktive, Jugend, Senioren, Damen und Herren). Abweichend hiervon, wird eine Spielgemeinschaft zwischen sämtlichen weiblichen oder männlichen Mannschaften der beteiligten Vereine für die Dauer eines Spieljahres zugelassen. Diesem „Probegjahr“ muss ein Zusammenschluss sämtlicher Mannschaften der beteiligten Vereine erfolgen bzw. die SG wird aufgelöst.



**Vereins- bzw. verbandsinterne Regelungen zur Spielgemeinschaft regeln nur die Spielberechtigung!**

**Beispiel: gemeinsame  
Veranstaltungen als Vereinszweck**

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

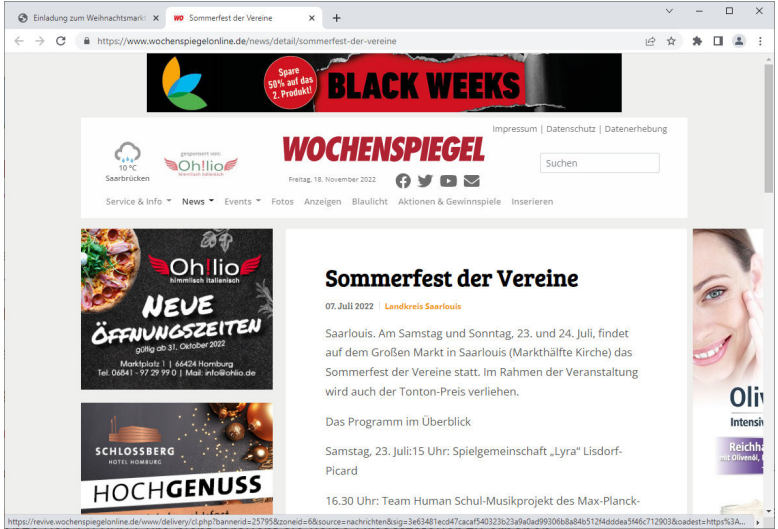


The screenshot shows a web browser window with the URL <http://www.festgemeinschaftmoehringen.de/impressum.html>. The page features a logo for 'Festgemeinschaft Möhringen e.V.' with a circular graphic in yellow and red. Below the logo is a navigation menu with links: Home, Vereinsbetritt, Geschichtliches, Sponsoring, Vorstand, and Presse/Kontakt. The main content area is titled 'Impressum' and contains the following text:  
Festgemeinschaft Möhringen e.V.  
Jens Schlingensief (1. Vorsitzender)  
Märzenbaumstr. 44  
70567 Stuttgart  
Telefon: 0711 7260633  
E-Mail: [mail@festgemeinschaftmoehringen.de](mailto:mail@festgemeinschaftmoehringen.de)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Beispiel: Sommerfest der Vereine**

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a news article on the website 'WOCHENSPIEGEL'. At the top, there is a banner for 'BLACK WEEKS' with a 'Spare 50% auf das 2. Produkt!' offer. The article title is 'Sommerfest der Vereine' dated 07. Juli 2022, located in 'Landkreis Saarlouis'. The text of the article reads:  
Saarlouis. Am Samstag und Sonntag, 23. und 24. Juli, findet auf dem Großen Markt in Saarlouis (Markthälfte Kirche) das Sommerfest der Vereine statt. Im Rahmen der Veranstaltung wird auch der Tonton-Preis verliehen.  
Das Programm im Überblick  
Samstag, 23. Juli: 15 Uhr: Spielgemeinschaft „Lyra“ Lisdorf-Picard  
16.30 Uhr: Team Human Schul-Musikprojekt des Max-Planck-  
The screenshot also shows various advertisements on the page, including 'Oh!lio', 'SCHLOSSBERG HOTEL HOBRUECK', and 'HOCHGENUSS'.

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Beispiel: Weihnachtsmarkt der Vereine**



RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Die Rechtsform der Gemeinschaft von Vereinen

Oder: In der Regel kein weiterer Verein!

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Verein

„Die Annahme des Berufungsgerichts, dass sie [die Schützengesellschaft] als ein ... Verein ... zu betrachten sei, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Denn sie ist eine auf die **Dauer berechnete** Verbindung einer **größeren Anzahl von Personen** zur Erreichung eines **gemeinsamen Zweckes**, die nach ihrer Satzung **körperschaftlich organisiert** ist, einen **Gesamtnamen** führt und auf einen **wechselnden Mitgliederbestand** angelegt ist. ...“  
(RG, Urt. v. 18.01.1934, Az. IV 369/33)



**Spielgemeinschaften und Festgemeinschaften in der Regel keine Vereine!**

### Das „Wesen“ der BGB-Gesellschaft

#### § 705 BGB:

**formlos möglich**

Durch den **Gesellschaftsvertrag** verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die **Erreichung eines gemeinsamen Zweckes** in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu **fördern**, insbesondere die **vereinbarten Beiträge** zu leisten.



**Gesellschaft kann jeden beliebigen Zweck haben: sie kann wirtschaftliche, ideelle, vorübergehende oder dauernde Ziele verfolgen**



„Unabhängig von der Parteibezeichnung, die auch von einem anderen Vertragstypus des BGB als Grundlage ihrer Förderungsleistungen ausgehen kann, ist allein dem gesellschaftsvertraglich bestimmten Zweck selbst und der auf ihn gerichteten Förderpflicht zu entnehmen, ob eine GbR vorliegt ...“  
(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 705 Rn. 9)

## Das Recht des „Miteinanders“ in der BGB-Gesellschaft

Oder: Rechte und Pflichten der Gesellschafter

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die Teilrechtsfähigkeit der BGB- Gesellschaft

„Die (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr **eigene Rechte und Pflichten** begründet. ... In diesem Rahmen ist sie **zugleich im Zivilprozeß aktiv und passiv parteifähig**“

(BGH, Urt. v. 29.01.2001, Az. II ZR 331/00)



**BGB-Gesellschaft kann z. B. selbst Vertragspartner, Eigentümer etc. sein.**



„Ist damit einer Außen-GbR die Rechtsfähigkeit zuzuerkennen, bedeutet dies zugleich, dass ihr **Rechtssubjektivität** zukommt, denn die Begriffe „Rechtsträger“ und „Rechtssubjekt“ sind identisch. ...“

(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 705 Rn. 17)

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



## Beitragspflicht der Gesellschafter

### § 706 BGB:

- (1) Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung **gleiche Beiträge** zu leisten.
- (2) Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass sie **gemeinschaftliches Eigentum** der Gesellschafter werden sollen. ...
- (3) Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der **Leistung von Diensten** bestehen.



*„Beispiele: Geschäftsführung ... und Vertretung ..., Einsatz von Arbeitskraft, Zuführung von Kundschaft, Zurverfügungstellen von technischen Hinweisen, Hergabe eines kreditwürdigen Namens ... Ist eine Dienstleistung als Beitrag geschuldet, bedarf es nicht des Abschlusses eines gesonderten Dienstvertrages gem. § 611.“*

(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 706 Rn. 13)

## Das Gesellschaftsvermögen

### § 718 Abs. 1 BGB:

Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden **gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter** (Gesellschaftsvermögen).



*„Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb ist eine wirksame Stellvertretung (§ 164) und damit ein **Handeln namens der Gesellschaft** erforderlich. Etwas anderes gilt nur bei Geschäften „für den, den es angeht“ ... Handelt ein vertretungsberechtigter Geschäftsführer im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Gesellschaft, bedarf es zum Vermögenserwerb der Gesellschaft einer weiteren Übertragung auf die GbR ...“*

(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 718 Rn. 5)

## Gesamthänderische Bindung des Gesellschaftsvermögens

### § 719 Abs. 1 BGB:

Ein **Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil** an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen **verfügen**; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.



*„Der Vermögensanteil existiert nur als mitgliedschaftlicher Beteiligungswert, der nicht von der Mitgliedschaft abtrennbar und damit als solcher kein tauglicher Verfügungsgegenstand ist ...“*

(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 719 Rn. 3)

## Die Gewinn- und Verlustbeteiligung

### § 722 BGB:

- (1) Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter **ohne Rücksicht auf** die Art und die Größe seines **Beitrags** einen **gleichen Anteil** am Gewinn und Verlust.
- (2) Ist nur der Anteil am Gewinn oder am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.



### § 721 BGB:

- (1) Ein Gesellschafter kann den Rechnungsabschluss und die Verteilung des Gewinns und Verlusts erst nach der Auflösung der Gesellschaft verlangen.
- (2) Ist die Gesellschaft von längerer Dauer, so hat der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung im Zweifel am Schluss jedes Geschäftsjahrs zu erfolgen.

## Haftung für Gesellschaftsschulden

### § 128 S. 1 HGB (analog):

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als **Gesamtschuldner persönlich**.

*„Für die im Namen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründeten Verpflichtungen **haften die Gesellschafter kraft Gesetzes auch persönlich**. Diese Haftung kann nicht durch einen Namenszusatz oder einen anderen, den Willen, nur beschränkt für diese Verpflichtungen einzustehen, verdeutlichenden Hinweis beschränkt werden, sondern nur durch eine individualvertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden.“*

(BGH, Urt. v. 27.09.1999, Az. II ZR 371/98)

## Die Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

### § 736 Abs 2 BGB:

Die für **Personenhandelsgesellschaften** geltenden Regelungen über die Begrenzung der Nachhaftung gelten sinngemäß.



### § 160 Abs. 1 HGB:

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre bis dahin begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie **vor Ablauf von fünf Jahren** nach dem Ausscheiden fällig und daraus **Ansprüche gegen ihn** in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art **festgestellt sind** oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; ...

## Die Haftung des neu eintretenden Gesellschafters

*„Der in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretende Gesellschafter hat für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft **grundsätzlich auch persönlich** und als Gesamtschuldner mit den Altgesellschaftern einzustehen. ...*

*Die persönliche Haftung aller Gesellschafter in ihrem jeweiligen personellen Bestand entspricht dem Wesen der Personengesellschaft und ihren Haftungsverhältnissen, weil die Gesellschaft kein eigenes, zu Gunsten ihrer Gläubiger gebundenes garantiertes Haftkapital besitzt. ...*

*Bei dieser Sachlage ist die persönliche Haftung ihrer Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht nur die alleinige Grundlage für die Wertschätzung und Kreditwürdigkeit der Gesellschaft; sie ist vielmehr das notwendige Gegenstück zum Fehlen jeglicher Kapitalerhaltungsregeln.“*

(BGH, Urt. v. 07.04.2003, Az. II ZR 56/02)

## Die Geschäftsführung

### § 709 BGB:

- (1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht **den Gesellschaftern gemeinschaftlich** zu; für jedes Geschäft ist die **Zustimmung aller Gesellschafter** erforderlich.
- (2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.



*„Der Begriff der Geschäftsführung ist weit zu verstehen. Geschäftsführung ist grds. jede für die Gesamthand vorgenommene Tätigkeit tatsächlicher oder rechtsgeschäftlicher Art zur Förderung des Gesellschaftszwecks, ausgenommen Grundlagengeschäfte (→ Rn. 17) (MüKoBGB/Schäfer Rn. 7 mwN). Umfasst ist sowohl das Tätigwerden im Innenverhältnis (zB Vorbereitung eines Gesellschafterbeschlusses) als auch das Tätigwerden im Außenverhältnis (zB Vertragsschluss mit einem Dritten).“*

(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 709 Rn. 3)

### Die abweichende Regelung der Geschäftsführung

#### § 710 BGB:

Ist in dem Gesellschaftsvertrag die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind **die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen**. ...



#### § 711 BGB:

Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Führung der Geschäfte allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass **jeder allein zu handeln berechtigt** ist, so kann jeder der Vornahme eines Geschäfts durch den anderen **widersprechen**. Im Falle des Widerspruchs muss das Geschäft unterbleiben.

### Die Vertretungsbefugnis

#### § 714 BGB:

**Soweit** einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag die **Befugnis zur Geschäftsführung** zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu **vertreten**.



*„In Ermangelung gesetzlicher Sonderregeln für die organschaftliche Vertretung der Gesamthand gelten insoweit die allgemeinen Grundsätze der §§ 164 ff. ... Danach setzt eine Verpflichtung der GbR nach § 164 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 voraus, dass der handelnde Gesellschafter im Namen der GbR und im Rahmen seiner Vertretungsmacht tätig wird.“*

(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 714 Rn. 3)

## Das Kontrollrecht der nicht geschäftsführenden Gesellschafter

### § 716 BGB:

- (1) Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.
- (2) Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechts nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.



*„Das Unterrichts- und Einsichtsrecht bezieht sich auf alle Papiere, Bücher, digitale und elektronische Datenträger ..., die über die Geschäftsvorgänge oder sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft geben ... Der Gesellschafter muss grds. in den Geschäftsräumen der Gesamthand Einsicht nehmen.“*

(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 716 Rn. 4)

## Zusammenfassung zur BGB- Gesellschaft

### Vermögen/Haftung

- Gesamthandsvermögen
- Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen sowie jeweils persönlich
- Möglichkeit der individualvertraglichen Beschränkung der Haftung

### Geschäftsführung

- Geschäftsführung steht Gesellschaftern gemeinschaftlich zu
- abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich

### Vertretung

- Grundsatz der Gesamtvertretung
- abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich
- Umfang der Vertretungsmacht ist nicht gesetzlich geregelt

## Die steuerliche Behandlung der BGB-Gesellschaft

Oder: Niemals selbst gemeinnützig!

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die Unmittelbarkeit bei der Steuerbegünstigung

#### § 57 Abs. 1 S. 1 AO:

Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht.



#### § 57 Abs. 3 S. 1 AO:

Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.



#### Nr. 4 AEAO zu § 57:

Wenn mehrere Körperschaften, die außer dem Unmittelbarkeitsgrundsatz alle Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, **satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken** einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, ist das Kriterium der Unmittelbarkeit für alle beteiligten Körperschaften erfüllt.

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Das „planmäßige“ Zusammenwirken

### Nr. 5 AEAO zu § 57:

Planmäßiges Zusammenwirken bedeutet das **gemeinsame, inhaltlich aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken** von zwei oder mehreren steuerbegünstigten Körperschaften, um einen ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwirklichen. ...

Dieses Zusammenwirken kann auch in der Weise erfolgen, dass mehrere Körperschaften unterschiedliche Leistungselemente an einen selbst nicht steuerbegünstigten Dritten erbringen, wenn diese Leistungselemente durch ihr Zusammenwirken in die Förderung eines gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecks münden.



**Dadurch wird der „nicht steuerbegünstigte“ selbst aber nicht „gemeinnützig“!**

## Die Gemeinnützigkeit und die BGB-Gesellschaft

### § 51 Abs. 1 AO:

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine **Körperschaft** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter **Körperschaften sind** die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen **im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes** zu verstehen.



*„§ 51 S 2 legt fest, dass unter dem in verschiedenen Vorschriften verwendeten Begriff „Körperschaft“ nicht nur Körperschaften iS, sondern auch Personenvereinigungen und Vermögensmassen iS des § 1 KStG zu verstehen sind, insbes die in § 1 I Nr 5 KStG genannten.“*

(Klein/Gersch, 16. Aufl. 2022, AO § 51 Rn. 4)



**BGB-Gesellschaft ist keine Körperschaft in diesem Sinn!**



**Konsequenz für  
„Übungsleiterpauschale“**

**§ 3 Nr. 26 S. 1 EStG:**

Steuerfrei sind ... Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** als **Übungsleiter**, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen **im Dienst oder im Auftrag** einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder **einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung** zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) **bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr.**



**Gilt nicht bei BGB-Gesellschaft!**

**Konsequenz für  
„Ehrenamtsfreibetrag“**

**§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG:**

Steuerfrei sind ... Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** im Dienst oder Auftrag einer ... unter **§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes** fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **840 Euro** im Jahr.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

...



**Gilt nicht bei BGB-Gesellschaft!**

**Konsequenz für  
„Zuwendungsbestätigungen“**

**§ 10b Abs. 1 Satz 1 EStG:**

Zuwendungen (Spenden ...) zur **Förderung steuerbegünstigter Zwecke** im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine ... nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 9** des **Körperschaftsteuergesetzes** steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. **20 Prozent** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

**als Sonderausgaben abgezogen** werden.



**Gilt nicht bei BGB-Gesellschaft!**

**Konsequenz: gesonderte  
Feststellung für Ertragssteuern**

**§ 180 Abs. 1 Nr. 2 lit. a AO:**

Gesondert festgestellt werden insbesondere: ...

die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte und mit ihnen im Zusammenhang stehende andere Besteuerungsgrundlagen, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind,



**Die Versteuerung erfolgt dann bei den einzelnen Gesellschaftern nach den für diese geltenden Regelungen!**

**Die vier „Sphären“ des „gemeinnützigen“ Vereins**



RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

<b>Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)</b>	<b>Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)</b>	<b>Zweckbetrieb (§ 65 AO)</b>	<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)</b>
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die vier „Sphären“ des „gemeinnützigen“ Vereins**



RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

<b>Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)</b>	<b>Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)</b>	<b>Zweckbetrieb (§ 65 AO)</b>	<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Spenden</li> <li>• Öffentliche Zuschüsse</li> <li>• Schenkungen</li> <li>• Erbschaften</li> <li>• Vermächtnisse</li> <li>• Bußgelder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus Kapitalanlagen</li> <li>• langfristige Vermietung / Verpachtung von Immobilien (z. B. Vereinsheim)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt (z. B. Sportveranstaltung gegen Eintrittsgeld)</li> <li>• Tombola</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf von Speisen und Getränken</li> <li>• Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>• Kurzfristige Vermietung</li> <li>• Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb</li> <li>• Werbeanzeigen</li> </ul>

© 11/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Konsequenz für „sportliche Veranstaltungen“

### § 67a Abs. 1 AO:

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die **Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr** nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.



### Nr. 20 AEAO zu § 67a Abs. 1:

Bei Spielgemeinschaften von Sportvereinen ist – unabhängig von der Qualifizierung der Einkünfte im Feststellungsbescheid für die Gemeinschaft – bei der Körperschaftsteuerveranlagung der beteiligten Sportvereine zu entscheiden, ob ein Zweckbetrieb oder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben ist.

Dabei ist für die Beurteilung der Frage, ob die Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 Satz 1 AO überschritten wird, die Höhe der anteiligen Einnahmen (nicht des anteiligen Gewinns) maßgeblich.

## Die Gewerbesteuer

### § 2 Abs. 1 GewStG:

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen ...



### § 15 Abs. 2 S. 1 EStG:

Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, ...



### § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG:

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist ... bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 24 500 Euro, ... höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

## Die umsatzsteuerbaren Leistungen

### § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG:

Der Umsatzsteuer unterliegen ... die Lieferungen und sonstigen **Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland **gegen Entgelt** im Rahmen seines Unternehmens ausführt.



### § 2 Abs. 1 UStG:

Unternehmer ist, wer eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig** ausübt. ... Gewerblich oder beruflich ist jede **nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.



**BGB-Gesellschaft ist bei Umsatzsteuer selbst Steuersubjekt!**

## Die Vereinfachungsregelung des UStG für kleine Unternehmen

### § 19 Abs. 1 S. 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern ... nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer **im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro** nicht überstiegen hat und **im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

## **Ihre Fragen**

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer  
ehrenamtlichen Arbeit!**